

RS Vwgh 1989/9/25 87/12/0056

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art130 Abs2;

LDG 1984 §58 Abs3;

Rechtssatz

§ 58 Abs 3 LDG stellt eine im freien Ermessen liegende Personalmaßnahme dar, bei der die Ermessensübung an zwei - in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilende - Voraussetzungen geknüpft ist, nämlich dass erstens andere als private Interessen des Landeslehrers für die Gewährung des Karenzurlaubes maßgebend sind (waren) und zweitens berücksichtigungswürdige Gründe dafür vorliegen, dass die mit der Gewährung des Karenzurlaubes nach § 58 Abs 2 LDG verbundenen Folgen nicht oder nicht in vollem Umfang eintreten (Hinweis auf E 27.2.1984, 83/12/0052).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120056.X01

Im RIS seit

27.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at